

# Die Stimme

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.  
In bezug durch alle Postanstalten.  
Abonnementspreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Paulstr. 47, Telefon 1469.  
Alle für den Gewerkeverein bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:  
Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 68, Greifswalderstr. 222.  
Einkaufsbestellungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 68, Greifswalderstr. 222.  
Postkontonummer 20221 beim Postamt Berlin N. W. 7.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Beilage 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Arbeitsordnung.

Von Syndikus Dr. B. Birnbäum, Berlin.

Abweichend vom bisherigen Recht muß nach dem Betriebsrätegesetz § 78, Ziffer 3) die Arbeitsordnung gemeinsam mit dem Arbeiter- bzw. Angestelltenrat, wenn solcher nicht besteht, mit dem Betriebsrat festgesetzt werden und muß getrennt für Arbeiter- und für die Angestelltengruppe vereinbart werden. (§ 80 B. R. G.). Der Arbeitgeber hat den Entwurf der zuständigen Betriebsvertretung vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die bindende Kraft erstreckt sich jedoch nach ausdrücklicher Bestimmung des § 75, Absatz 1, Satz 3 nicht auf die Dauer, der Arbeitszeit, d. h. der Gesamtdauer. Wenn sich die Parteien bezüglich der Gesamtdauer nicht einigen und auch nicht ausdrücklich dem Schiedspruch unterwerfen, dann kann wenn der Demobilisationskommissar den Spruch des Schlichtungsausschusses auch hinsichtlich der Arbeitszeit nicht verbindlich erklärt, die Arbeitszeit ausschließlich durch den Arbeitgeber bis zur gesetzlichen Maximalzeit von 48 Arbeitsstunden festgesetzt werden. Im übrigen regelt das Betriebsrätegesetz nur das Verfahren beim Zustandekommen der Arbeitsordnung, während die materiellen Voraussetzungen in der Gewerbeordnung festgelegt sind.

Danach sind Arbeitsordnungen zwingend vorgeschrieben: 1. für alle gewerblichen Betriebe mit regelmäßig 20 Arbeitern, aber nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§ 133 S. G. O.), der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§ 154, Absatz 1, Ziffer 2 S. G. O.). Auf die von der Regelung ausgenommenen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge in gewerblichen Betrieben kann die Arbeitsordnung freiwillig erstreckt werden, sie hat aber dann nicht die unten angegebene Wirkung der obligatorischen Arbeitsordnung, sondern nur die einer freiwilligen, d. h. sie ist nur maßgebend, wenn sie dem Arbeitnehmer bekannt ist; 2. für alle offenen Verkaufsstellen mit regelmäßig mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge (§ 139 S. G. O.). Hier sind im Gegensatz zu den Ausführungen zu 1 nur die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge einzurechnen, also nicht gewerbliche Arbeiter, wie Hausdiener usw. Diese Arbeitsordnung hat umgekehrt wie zu 1) nur für kaufmännisches Personal zwingende Kraft. Soweit neben der offenen Verkaufsstelle auch noch ein Gewerbebetrieb vorhanden ist, gelten auch die Ausführungen zu 1, d. h. es ist neben einer zwingenden Arbeitsordnung für das kaufmännische Personal noch eine solche für den Gewerbebetrieb zu schaffen.

Der Inhalt der obligatorischen Arbeitsordnung ist durch Paragraph 134b der Gewerbeordnung an bestimmte zwingende Vorschriften gebunden. Insbesondere muß die Arbeitsordnung Vorschriften enthalten: a) über Anfang und Ende der regelmäßigen Rausen, b) über die Kündigungsrufen und die Erände

zu vorzeitiger Entlassung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen hierüber bleiben soll, c) soweit Strafen vorgesehen sind, enthält der Paragraph 80 des B. R. G. die bindende Bestimmung, daß diese gemeinsam durch den Arbeitgeber bzw. Angestelltenrat festgesetzt werden müssen. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß. Die Geldstrafen müssen in ein Verzeichnis eingetragen werden.

Die Arbeitsordnung ist, sofern sie ordnungsgemäß erlassen ist — sie muß vom Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Arbeiter- oder Angestelltenrat bzw. Betriebsrat mit Vor- und Zunamen unter Angabe des Datums unterschrieben werden — und nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft; für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die sie obligatorisch ist (vgl. oben) rechtsverbindlich, d. h. der Einzel-Arbeitsvertrag stützt sich auf die allgemeine Arbeitsordnung, sofern nicht in dem Einzel-Arbeitsvertrag abweichend Vereinbarungen getroffen sind, was im Gegensatz zu tariflichen Bestimmungen zulässig ist; abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich als unänderlich bezeichneten Bestimmungen, z. B. dürfen nicht andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen vereinbart werden (also keine höheren Konventionalstrafen.)

Neben dieser zwingenden Arbeitsordnung kann naturgemäß für alle die Betriebe und alle die Angestellten, für die ein gesetzlicher Zwang zur Arbeitsordnung nicht besteht, gleichfalls eine Arbeitsordnung aufgestellt werden. Sie hat aber keine bindende Kraft und ihre Bestimmungen werden nur dann für den Einzel-Arbeitsvertrag maßgebend sein können, wenn die Bestimmungen dem Arbeitnehmer beim Abschluß des Vertrages bekannt waren.

Die formellen Vorschriften der Gewerbeordnung sind nach wie vor beim Erlaß der Arbeitsordnung zu befolgen. Danach muß die Arbeitsordnung den Zeitpunkt angeben, an dem sie in Wirksamkeit treten soll. Sie muß in stets lesbarem Zustand an geeigneter, allen zugänglicher Stelle ausgehängt, sowie jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung besonders ausgehändigt werden. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung macht den Arbeitgeber strafbar. Eine Genehmigung der unteren Landesbehörde ist nicht erforderlich; die Arbeitsordnung muß aber binnen drei Tagen nach Erlaß in zwei vom Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Arbeiter- oder Angestelltenrat bzw. Betriebsrates mit Vor- und Zunamen unterschriebenen Ausfertigungen dem Landrat bzw. der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, wo sie Amtsstempel und Sichtvermerk erhält. Paragraph 104 B. R. G., Ziffer VI.)

Rechtsverbindlich wird die Arbeitsordnung nicht erst mit diesem Sichtvermerk und nicht erst durch Aushändigung an den Arbeiter oder dessen Unterschrift sondern 2 Wochen nach ordnungsgemäßen Erlaß und Aushang. Etwaige Abänderungen von der Arbeitsordnung können nur auf demselben Wege erfolgen, wie die Arbeitsordnung selbst erlassen worden ist.

Strafbar (Geldstrafen, im Unvermögensfalle Haft) macht sich derjenige Arbeitgeber:

1. der die ihm obliegende Verpflichtung, eine Arbeitsordnung zu erlassen, nicht erfüllt; oder der endgültigen Anordnung der zuständigen Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt. 2. Wer es unterläßt, seiner Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge zu entsprechen. 3. Wer die Arbeitsordnung nicht dauernd an geeigneter Stelle in lesbarem Zustand aushängen läßt und sie nicht außerdem jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung aushändigt. 4. Wer gegen Arbeiter Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen. Wer Strafgehalte oder verwirkte Lohnbeträge nicht der Arbeitsordnung entsprechend verwendet oder wer die Strafen nicht ordnungsgemäß in das Verzeichnis einträgt.

Außer den gesetzlich erforderlichen und für Arbeiter und Angestellte getrennt zu vereinbarenden Arbeitsbedingungen können gemäß § 60 Ziffer 5 B. R. G. noch „Gemeinsame Dienstvorschriften“ für alle Arbeitnehmer zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (nicht Angestellten- oder Arbeitererrat) vereinbart werden. Die Dienstamweisungen haben ebenso wenig wie die Arbeitsordnung die Rechtswirkung von Tarifverträgen, insbesondere sind deshalb Arbeitsvertragsbestimmungen, die den Bestimmungen der Dienstamweisungen zuwiderlaufen, nicht rechtswirksam, wie dies bei abweichenden tariflichen Regelungen der Fall ist. Sie haben die gleiche Rechtswirkung wie die fakultativen nicht zwingenden Arbeitsordnungen. Die Dienstamweisungen sind, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, im Entwurf dem Betriebsrat vom Arbeitgeber vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Eine Verbindlichkeitsklärung des Demobilisationskommissars erübrigt sich also. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich jedoch nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

## Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Von Regierungsrat Albrecht (Reichsamt für Arbeitsvermittlung.)

Der Begriff „produktive Erwerbslosenfürsorge“ ergibt sich ohne weiteres aus den Worten selbst: man versteht darunter alle diejenigen Fürsorgemaßnahmen, die dem Erwerbslosen und demjenigen, dem Erwerbslosigkeit droht an Stelle einer Geldunterstützung Erwerbsgelegenheit durch wertschöpfende Arbeit geben wollen. Der Begriff ist nicht neu; denn schon bei Auswahl der ersten Notstandsarbeiten, sofort nach Beginn der Demobilisation versuchte man selbstverständlich in erster Linie solche Arbeiten ausfindig zu machen, die volkswirtschaftlichen Nutzen brachten. Vielfach zeigte sich aber doch bei Gemeindeverwaltungen das Bestreben, die Zuschüsse aus dem Notstandsfonds für Luzusarbeiten auszunutzen; und es wurde auch gelegentlich festgestellt, daß hinter solchen Bestrebungen die eigentliche Erwerbslosenfürsorge zurücktrat, indem nämlich solche Arbeiten auch an Orten ausgeführt wurden, wo eine größere Zahl von Erwerbs-



sen gar nicht vorhanden war, ja wo sogar die Gefahr bestand; daß wichtigen produktiven Arbeiten, namentlich in der Landwirtschaft, Arbeitskräfte entzogen wurden. So lag die Möglichkeit vor; daß letzten Endes die öffentlichen Mittel ganz anderen Zwecken zugeführt wurden, als denen, für die sie eigentlich bestimmt waren; und daß andererseits schließlich keine Mittel mehr zur Verfügung standen, um Gemeinden mit großer Erwerbslosigkeit Hilfe zu bringen.

Es erschien deshalb angezeigt, für die Verwendung dieser öffentlichen Mittel ein anderes System zugrunde zu legen. Mit allem Nachdruck mußte dem Grundsatz Geltung verschafft werden, daß die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatten, irgendwelche überflüssige Arbeiten auszuführen; sondern daß es notwendig ist, alle Arbeitskräfte auch diejenigen der Erwerbslosen anzuspannen, um die heimische Produktion zu vermehren. Ferner mußte ebenso nachdrücklich verhindert werden, daß zu solchen Arbeiten andere als erwerbslose Personen — abgesehen von Meistern, Vorarbeitern usw. — herangezogen wurden, so daß die Arbeiten wieder ihren wahren Charakter, nämlich den der Erwerbslosenfürsorge, bekamen. Diejem Ziel sollte die Bestreben dienen, daß die Höhe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln lediglich von der Zahl der beschäftigten Erwerbslosen und der Dauer ihrer Beschäftigung abhängig ist; und zwar in der Form, daß die Höhe des Zuschusses sich nach der Summe der ersparten Erwerbslosenunterstützung richtet.

Für die Berechnung kam ein Durchschnittsbetrag (Unterstützungsjahr eines erwachsenen männlichen Erwerbslosen mit zwei „unterstützungsberechtigten Angehörigen“, also für Ortsklasse A: 8 M plus 2 mal 2 M gleich 12 M) zugrunde gelegt werden. Dies bietet den weiteren Vorteil, daß die Einstellung großstädtischer Erwerbsloser höhere Zuschüsse einbringt, die Abneigung, solche Arbeitskräfte einzustellen; etwas gemildert wird. Begrenzt werden die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einmal durch die Vorschrift, daß nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Unternehmens daraus gedeckt werden darf, dann durch die weitere Bestimmung, daß sie das Doppelte der ersparten Erwerbslosenunterstützung nicht überschreiten sollen (nur in besonderen Ausnahmefällen kann das Reichsamt für Arbeitsvermittlung mit Zustimmung des Reichsfinanzministers höhere Zuschüsse bewilligen. Soll eine Maßnahme aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden, so bedarf es hierzu einer behördlichen „Anerkennung“. Zuständig sind dafür im allgemeinen die höheren Verwaltungsbehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten), bei größeren Unternehmungen die Landeszentralbehörden (in Preußen das Ministerium für Volkswohlfahrt) und für gewisse Ausnahmefälle das Reichsamt für Arbeitsvermittlung zu Berlin.

Am verständlichsten wird die Art der Finanzierung von Notstandsunternehmungen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge an Hand eines Rechenbeispiels: Die Gesamtkosten eines Unternehmens mögen 300 000 Mark betragen und zur Erledigung der Arbeiten mögen 50 Erwerbslose 200 Tage lang Beschäftigung finden. Es ergibt sich dann für das Arbeitertagewerk im Durchschnitt ein Gesamtkostenaufwand von 300 000 Mark, geteilt durch 50 mal 200, also von 30 Mark. Die Hälfte hiervon, also 15 Mark; kann bestimmungsgemäß im Höchstfalle durch Zuschüsse aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gedeckt werden. Kommt nun die Beschäftigung von Erwerbslosen der Ortsklasse A in Betracht so wird nach dem oben Gesagten das eineinviertelfache der ersparten Erwerbslosenunterstützung (fünf Viertel mal 12 M gleich 15 M) für jedes, ausweislich der Lohnhöhe von Erwerbslosen, geleistete Arbeitertagewerk bewilligt werden können. Bedingung ist, daß die Arbeitskräfte durch Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise bezogen werden wobei ausnahmsweise auch solche Personen überwiesen werden können, die zwar noch nicht erwerbslos sind, aber nach Lage des Arbeitsmarktes unzweifelhaft der Erwerbslosenunterstützung anheimfallen würden. Wer-

den bei dem erwähnten Unternehmen nun tatsächlich 50 Arbeitslose 200 Tage lang beschäftigt, so ergibt sich ein Gesamtzuschuß von 50 mal 200 mal 15 M gleich 150 000 M.

Statt eines Zuschusses wird in vielen Fällen die Bewilligung eines Darlehens in Betracht kommen. Hierbei sind hinsichtlich Tilgung und Verzinsung Vorschriften maßgebend, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, die aber auch wieder von dem Grundsatz ausgehen, daß die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel sich nach der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung zu richten hat. Für die Verteilung der Zuschußanteile auf Reich, Land und Gemeinde gilt der gleiche Schlüssel wie für die sonstigen Aufwendungen der Erwerbslosenfürsorge: drei Sechstel trägt das Reich, zwei Sechstel das Land, ein Sechstel die Gemeinde — und zwar die Gemeinde, deren Erwerbslosen Beschäftigung finden, die also von der unproduktiven Unterstützung entlastet wird. In besonderen Ausnahmefällen insbesondere wenn eine größere Anzahl leistungsschwacher Gemeinden in Betracht kommt, kann dieses Sechstel auf Reichsfonds übernommen werden.

Bei sehr großen Unternehmungen wird es nun unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Arbeitsnachweise in der Lage sind; für die ganze Dauer der Bauzeit Erwerbslose zur Verfügung zu stellen um so mehr, als sie verpflichtet sind, die Erwerbslosen von den Notstandsunternehmungen abzurufen, sobald ihnen andere Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden kann. Um die finanzielle Grundlage eines solchen Unternehmens sicherzustellen, kann dann ausnahmsweise die Zusicherung eines festen Zuschusses erfolgen; so also, daß die Zuschüsse auch dann gezahlt werden, wenn die erwartete Zahl von Erwerbslosen nicht eingestellt werden kann und andere Arbeitskräfte an ihre Stelle treten müssen. Eine derartige Zusicherung ist jedoch stets an die Bedingung zu knüpfen, daß alles geschieht, um die erforderliche Zahl Erwerbsloser auch von außerhalb eventuell sogar aus anderen Gegenden des Reiches, heranzuziehen. Praktisch wird also der Fall kaum jemals eintreten, daß einem solchen Unternehmen nicht die genügende Zahl von Erwerbslosen überwiesen werden kann.

Hinzuzufügen ist noch, daß als Träger der Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge in erster Linie Körperschaften des öffentlichen Rechts, neben ihnen gemeinnützige Organisationen und nur ausnahmsweise Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, in Frage kommen.

In den bisherigen Betrachtungen war stets von Notstandsunternehmungen die Rede. Tatsächlich aber beschränkt sich die Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge keineswegs hierauf, sondern es können Maßnahmen der verschiedensten Art unterstützt werden, die geeignet sind den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern. Hier liegt noch ein sehr weites Feld der Betätigung vor.

Einige Beispiele hierfür zu geben und die Finanzierung solcher Maßnahmen zu erläutern, soll Gegenstand eines nächsten Artikels sein.

## Verordnung über Betriebs-Stillegungen.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vorgelegt worden.

Die Verordnung sieht eine Anmeldepflicht vor für ganzen oder teilweisen Abbruch von Betriebsanlagen, sowie für die ganze oder teilweise Stillegung eines Betriebes, sofern sie mit Arbeiterentlassungen in gewissem Umfang verbunden ist. Die Verordnung bezieht sich auf industrielle Betriebe und auf Betriebe des Verkehrsgewerbes ausschließlich des Reiches und der Länder, sofern in ihnen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Von der Anzeige ab läuft eine Sperrfrist von 4 Wochen im Falle der beabsichtigten Stillegung, von 6 Wochen im Falle des beabsichtigten Abbruches die unter gewissen Voraussetzungen

um weitere 3 Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit darf im Betriebe keine Veränderung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden, die seine ordnungsmäßige Führung beeinträchtigen könnte. Die Sperrfrist dient dazu, den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Demobilisationsbehörden Gelegenheit zu geben, im Benehmen mit der Betriebsleitung sowie gegebenenfalls mit örtlichen und sachlichen Sachverständigenorganisationen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, um dem Abbruch bezw. der Stilllegung vorzubeugen.

Eine genaue Ausführungsanweisung an die Demobilisationsbehörden weist diesen im einzelnen die Wege, die sie je nach der Ursache der für die Stillegung oder den Abbruch maßgebenden Schwierigkeiten zur Stützung des Betriebes einschlagen kann; z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge, öffentliche Aufträge.

Ausdrücklich ist hervorgehoben, daß nicht jede Stillegung als ein volkswirtschaftliches Unglück betrachtet werden darf, vielmehr kann die infolge des Spaa-Abkommens verschärfte Kohlenlage leicht dazu führen, daß gewisse Einschränkungen der industriellen Produktion im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe sogar angestrebt werden müssen. Der Gesichtspunkt einer möglichst rationellen Ausnutzung der vorhandenen Roh- und Betriebsstoffe kam in der Verordnung auch dadurch zum Ausdruck, daß die Demobilisationsbehörden ermächtigt werden, nach der Anzeige der beabsichtigten Stillegung oder des beabsichtigten Abbaues die im Betriebe vorhandenen Vorräte zu beschlagnahmen und zu enteignen. In erster Linie sollen auch die im Betrieb vorhandenen Kohlenvorräte erfasst und weiterer produktiver Verwendung guseführt werden.

## Die Landeskongferenz der deutschen Gewerksvereine in Baden,

die am Sonntag, den 17. Oktober in Karlsruhe stattfand, war stark besucht. Bezirksleiter Kollege Herdicker-Pforzheim eröffnete diese mit herzlichster Begrüßung und erstattete hierauf den Tätigkeitsbericht. Beschlossen wurde sodann, daß der Beitrag zum Landesverband für alle Ortsvereine Badens 10 S pro Vierteljahr und Mitglied betragen soll. Dann hielt Verbandssekretär Kollege Neustedt-Berlin einen interessanten Vortrag über: Der Wiederaufbau Deutschlands. Seine Worte fanden reichen Beifall. Dann sprach Bezirksleiter Wernholt-Ulm über den Entwurf einer neuen Schlichtungsordnung und legte dabei folgende Leitfäden nieder:

Die Landeskongferenz der Deutschen Gewerksvereine in Baden erkennt die Grundgedanken der neuen Schlichtungsordnung als richtig an. Die deutschen Gewerksvereine haben schon bei ihrer Gründung in ihren Musterstatuten die Bestimmung aufgenommen, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern dauernde Schiedsgerichte und Einigungsämter zu bilden seien, deren Zusammensetzung auf paritätischer Grundlage mit einem unparteiischen Vorsitzenden an der Spitze, geschehen soll. Diese Forderung der Gewerksvereine war lange umstritten, weil die sozialdem. freie Gewerkschaftsbewegung derartige Einrichtungen eher für schädlich als für nützlich hielt.

Aber auch in der Frage des gewerblichen Einigungswesens ging die Entwicklung ihren Gang. Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Gewerbegerichts-gesetz geschaffen und durch dieses Gesetz erhielten die Gewerbegerichte die Befugnis, auch als Einigungsämter bei gewerblichen Streitigkeiten tätig zu sein. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst brachte eine weitere Verbesserung durch die Errichtung von Schlichtungsausschüssen, die auch nach dem Kriege bestehen bleiben durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918.

Jetzt im Zeitalter unseres wirtschaftlichen Zerfalls als Folge des verlorenen Krieges und des Friedensdiktates von Versailles ist eine gründliche Reform unseres gewerblichen Schlichtungswesens eine dringende Notwendigkeit. Soll aber die neue Schlichtungsordnung diesen Zweck erfüllen, dann muß sie:



1. geeignet sein, den Ausgleich der sozialen Klassengegenstände in befriedigender Weise zu fördern, ohne die Koalitionsrechte der Arbeiterschaft zu gefährden;
2. aber auch ein Mittel sein, den in weiteren Kreisen des deutschen Volkes erwachenden Sinn für die Autorität des Rechts und der Rechtsprechung wieder zu wecken und zu stärken.

Der vorliegende Referentenentwurf hat aber in dieser Beziehung manche Mängel; besonders hinsichtlich des Verfahrens bei den Schlichtungsbehörden. Inwieweit diese Mängel durch die letzten Kommissionsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium behoben sind, wird erst entschieden werden können, wenn der neue Entwurf veröffentlicht ist.

Die Landeskonferenz erwartet von den Vertretern der Organisationen und den bestehenden Körperschaften, daß sie die neue Schlichtungsordnung so gestalten, daß sie ohne eine Schädigung des Koalitionsrechtes der Arbeiterschaft doch zur Sicherung der gewerblichen Friedens beiträgt. Das Streikrecht soll nicht aufgehoben, es darf aber nicht zu einem Streikunrecht werden. Für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes einzutreten, ist auch Pflicht der deutschen Arbeiterschaft. Die Schlichtungsordnung muß dafür die Rechtsgrundlagen schaffen. Im demokratischen Volkstaat darf es nicht gelten: Macht steht vor Recht!

Dann anschließend referierte Kollege **W a r n h o l t** über: Die neue Arbeitslosenversicherung, die Bezirksleiter Kollege **F u c h s** kannstatt am Erscheinen verhindert war. Er hatte jedoch folgende Grundzüge niedergelegt, die die Konferenz auch annahm.

**I.**  
Die Notlage der Arbeiter als Träger unseres gesamten Produktions- und Wirtschaftslebens, bei Arbeitslosigkeit zu mildern, ist neben der Berufsorganisation reichsgesetzliche Pflicht.

Dahingehende Wünsche wurden schon in weit zurückliegender Zeit als eine programmatische Forderung der Gewerksvereine auf ihren Verbandstagen erhoben. Zuletzt im Jahre 1919.

In Erfüllung dieser Forderung wird durch die republikanische Reichsverfassung festgelegt, daß das Reich Vorkehrungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Lebens durch den Nachweis von Arbeit und in einem umfassenden Versicherungswesen unter Mitwirkung der Berufsarten schafft.

**II.**  
Da eine in sich mehr steigende Arbeitslosigkeit der Gradmesser unserer Wirtschaftspolitik ist, welche auch auf finanzwirtschaftlichem Gebiete zur Auswirkung kommt, wird die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch zentralisiert geordnete Arbeitsnachweise über das ganze Reichsgebiet, vor der unzulänglichen Erwerbslosenunterstützung als erste Voraussetzung dienen.

Hierzu fordern wir:

1. Angemessene Preisgestaltung im Innern und Hebung des Außenhandels durch langfristige Handelsverträge unter Wegfall unwirtschaftl. Zollschranken, und Erleichterung der Rohstoffversorgung.
2. Erschließung von Arbeitsmöglichkeiten auf allen Gebieten. Gesetzliche Maßnahmen bei Verringerung der Produktionsmittel und bei Schließung von Betrieben. Baldige Verabschiedung eines Reichsarbeitsnachweisgesetzes.
3. Weittragende Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität, wobei wir die Abänderung der Reichsversicherungsgesetze anstreben und den Entwurf zu einem Reichsarbeitslosenversicherungsgesetz als eine brauchbare Grundlage bezeichnen.

**III.**

Zum Entwurf einer Reichsarbeitslosenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit ist die Erscheinung vermindelter Produktion und mit ihr im Zusammenhang stehender Arbeitslosigkeiten. Ihre Milderung ist durch den

möglichen Nachweis von Arbeitsgelegenheit durch die Arbeitsämter gegeben, wobei gleichzeitig die Kontrolle der Arbeitslosen ermöglicht und der Umfang der Arbeitslosigkeit sicher statistisch erfasst wird. Als Träger der Versicherung ist demnach in Abänderung des Entwurfs der Arbeitsnachweis und nicht der Krankenkassenverband zu bestimmen.

**1.** In Anlehnung an die wechselseitige Berufsgruppierung und der bestehenden Gefahren der Arbeitslosigkeit fordern wir die Bildung von Gefahrenklassen nach den Grundzügen des Paragraph 706 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

**2.** Die Höhe der Beiträge und der Unterstützung ist im Gegensatz zum Ortslohn in prozentualer Gliederung nach Grundlöhnen der Krankenkassen zu bemessen. Die Unterstützung ist auf 20 Wochen auszuweisen.

**4.** Erwerbslosenunterstützung bleibt vom Steuerabzug frei.

Auch diese Vorträge wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen, auch die Feststellung des Referenten, daß wir bei den Sozialisierungsfragen nicht bloß Sozialisierungsreife Betriebe brauchen, sondern mehr noch die für den Sozialismus reifen Menschen.

Der ganze Verlauf dieser Konferenz zeigte, daß innerhalb der Gewerksvereine in Baden der einmütige Wille vorhanden ist, kräftig am Wiederaufbau Deutschlands mitzuhelfen. Mit einem brausenden Hoch auf die Gewerksereinsbewegung nahm nachmittags 8 Uhr die Konferenz ihr Ende.

## Der Streik bei der Firma Pashmann, Laasphe.

Anschließend an meinen Bericht in No. 10 der „Eiche“ sei erwähnt, daß der Streik bei der Firma Pashmann mit dem 1. Oktober als beendet zu betrachten ist.

In einer mit der Betriebsleitung angebahnten Verhandlung wurde dem Betriebsrat gegenüber von ersterer erklärt, es gebe nur eine bedingungslose Aufnahme der Arbeit, eine Zurückziehung der ausgesprochenen Entlassungen fände nicht statt. Der Betriebsrat erklärte daraufhin, daß eine Beilegung der Streiks unter diesen Umständen unmöglich sei und gab seine Gegenforderungen der Betriebsleitung bekannt. Die Betriebsleitung erklärte sich bereit, unsere Forderungen der Firma in Duisburg zu unterbreiten und das Resultat dem Betriebsrat mitzuteilen. Wie wir aber gewöhnt sind, blieb das Resultat in Form einer Mitteilung aus, nur war in der Zeitung zu lesen: die Firma Pashmann sucht 25 tüchtige Arbeiter.

Wir hatten des weiteren von Seiten der Betriebsräte sämtlicher hiesiger Werke an die Eisenbahndirektion geschrieben um die Waggongestellung für Grubenholz einzustellen. Daraufhin erfolgte von der Eisenbahndirektion eine Aufforderung an den hiesigen Landrat, eventuell durch verstärkte Polizeimaßnahmen zu vereiteln, daß die sogenannten Streikbrecher am Laden von Grubenholz behindert würden. Von Seiten des Amtmanns des Amtes Banse erfolgte daher ein Schreiben an die Betriebsräte unter Androhung von Strafen und rücksichtsloser Abhandlung, wenn sie nochmal das Verladen von Grubenholz zu vereiteln suchen würden.

Dieses Vorgehen verursachte unter der Arbeiterschaft starke Empörung und man beschloß geschlossen beim Landrat vorstellig zu werden und denselben zur Rechenschaft zu ziehen.

Außerdem war im Laufe der Woche an den Herrn Staatskommissar die Bitte gerichtet worden, vermittelnd eingreifen zu wollen. Derselbe hatte sich anläßlich dessen an den Herrn Landrat als Vorsitzender des Einigungsamtes gewandt.

Bei der Verhandlung der Arbeiterschaft mit dem Landrat, in welcher diesem die ganzen Verhältnisse, die zum Streik geführt haben vor Augen geführt waren, erklärte sich dieser bereit, noch am selben Tage (24. Sept.) mit der Firma in Verbindung zu treten.

Am demselben Tage, als die Arbeiterschaft beim Herrn Landrat in Berleburg verhan-

delt, benutzte die Betriebsleitung die Gelegenheit wieder, einen Waggon Grubenholz verladen zu lassen. Dies wurde von den Arbeitern der anderen Betriebe beobachtet und trotz verstärktem Polizeiaufgebot verhindert. Am andern Tage traf ein Telegramm von Duisburg bei der hiesigen Betriebsleitung ein, daß die Firma gemillt sei in Verhandlungen zu treten, indem sie das bezahlte wolle, was in letzter Zeit mit den anderen hier bestehenden Werken an Lohnerhöhung vereinbart war.

Die Betriebsleitung versuchte noch abends Verhandlungen anzubahnen, was aber abgelehnt werden mußte. Am andern Morgen wurden die Verhandlungen mit den Organisationsvertretern, von uns Koll. **K e n n e r** vom D. S. B. Koll. **R u m m e l** sowie dem Betriebsrat aufgenommen. Die Firma Pashmann war außer der hiesigen Betriebsleitung noch durch einen Herrn aus Duisburg vertreten. Außerdem hatte man den hiesigen Sägewerksbesitzer, Herrn **L u d w i g K o c h**, als Vermittler zugezogen.

Nach einer recht kräftigen Aussprache zwischen den Organisationsvertretern und der Betriebsleitung wurden die Verhandlungen als gescheitert abgebrochen.

In einer darauf stattfindenden Betriebsversammlung, in welcher die Vertreter Bericht erstatteten, wurde beschlossen, weiter im Streit zu verharren. Nach einer Weile erschienen der als Vermittler zugezogene Herr **L u d w. K o c h**, und ersuchte die Vertreter nochmals die Verhandlungen aufzunehmen indem er glaubte, daß der Punkt, welcher zum Scheitern der Verhandlung geführt habe, beigelegt werden könnte. Daraufhin wurde nochmals zu verhandeln versucht. Der Vertreter der Firma Pashmann erklärte sich event. bereit, die Kündigungen zurückzuziehen und sämtliche Leute einzustellen, wenn ein neuer Betriebsrat gewählt und ein Vertreter der Ungeplanten mit hinein gewählt würde. Unsere Vertreter lehnten dieses jedoch als dem Gesetz zuwiderlaufend ab. Nun erklärte der Vertreter, er wolle sich noch 2 Stunden Bedenkzeit vorbehalten, um sich über die Einstellung der gesamten Arbeiterschaft klar zu werden. Dies wurde von unseren Vertretern abgelehnt.

Nachdem unsere Kommission einige Minuten abgetreten war, erklärte der Vertreter der Firma Pashmann, daß sämtliche Leute wieder eingestellt würden; auch der zweite Punkt wurde zum Abschluß gebracht: das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Bei Punkt Lohnerhöhung stellte sich heraus, daß die Firma Pashmann wieder im Laufe der Tage in den Arbeitgeberverband eingetreten war. Die Verhandlung mußte abgebrochen werden, da erst mit unseren Organisationsvertretern, der Betriebsleitung und dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes über einen strittigen Punkt des Vertrages verhandelt werden mußte. Die Verhandlungen unter letzterem fanden im Laufe des Tages statt. Während dieser Zeit verhandelte der Betriebsrat mit der Betriebsleitung über die einzelnen Löhne der Arbeiterschaft. Die Verhandlung wurde jedoch, auch von diesem wegen zu geringem Angebot abgelehnt. Am andern Morgen wurde nun mit unserem Kollegen **K e n n e r** und dem Betriebsrat über die Lohnfrage weiter verhandelt. Nach stundenlanger Verhandlung wurde man sich über die Lohnfrage einig. Die Firma Pashmann legte nun eine Niederschrift über die gepflogenen Verhandlungen und die gemachten Zugeständnisse dem Koll. **K e n n e r** zur Unterschrift vor. Dieselbe wurde von diesem nicht anerkannt und die Unterschrift verweigert, da man es ablehnen mußte, daß die Arbeiterschaft sich demütigend an die Firma Pashmann ausliefern sollte. Kollege **K e n n e r** machte den Vorschlag, selbst eine Niederschrift auszuarbeiten und der Firma zur Unterschrift vorzulegen. Dieses wurde angenommen. In einer am Nachmittag stattgefundenen Betriebsversammlung wurde die von Kollege **K e n n e r** ausgearbeitete Niederschrift angenommen und die der Firma einstimmig abgelehnt. In der darauf nochmals gepflogenen Verhandlung wurde diese nach langem Hin und Her auch von der Betriebsleitung angenommen und durch Unterschrift vollzogen.



Der Streik ist nun nach nebenwöchentlich Dauer beendet. Die Arbeiter sind zu ihrem Recht gekommen, was nur darauf zurückzuführen ist, daß dieselben durch einiges und geschlossenes Zusammenhalten ausgehalten haben. Möge dieses auch den Arbeitern anderer Betriebe die Lehre sein, daß nicht durch Uneinigkeit und Hezerei die Rechte erlangt werden können, sondern nur durch einiges und festes Zusammenstehen. Kollegen, ihr wißt, wie hier im Kreise Wittgenstein die verschiedenen Arbeitgeber die Freiheit und die Rechte der Arbeiter beurteilen, ihr wißt, wie gern man bestrebt wäre, alte Zeiten in die Erscheinung zu bringen. Es gilt also auf der Hut zu sein, darum stehe jeder fest in der Organisation und arbeite für dieselbe, jeder an seinem Platz, denn schwere Kämpfe stehen noch bevor. Nach der Devise: Einigkeit führt zur Macht und die Macht zum Sieg!  
L. K e n f o e.

□ □ **Aus den Ortsvereinen.** □ □

**Bretten.** Die am Sonntag, den 10. Okt. im Lokal „Württembergischer Hof“ stattgefundene Gewerkevereinsversammlung war gut besucht und nahm einen glänzenden Verlauf. Kollege Winter-Ulm hielt einen fünfviertelstündigen Vortrag über „Deutschlands Lage und Wiederaufbau“. Zuerst schilderte der Redner die Kriegspolitik und die Wirkungen der Revolution bis zur heutigen Stunde. Dann sprach er über den Wiederaufbau Deutschlands, an dem nicht bloß die Regierung, sondern auch ganz besonders die organisierte Arbeiterschaft mitwirken müsse. Manchen wertvollen Aufschluß gab er den Zuhörern mit nach Hause. Anschließend kam er auf die Lage und Verhältnisse im Holzgewerbe zu sprechen, ebenfalls streifte er die Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse eingehend. Seine Ausführungen wurden mit starkem Beifall aufgenommen. Die Aussprache war sehr lebhaft. Auch zwei Kollegen vom deutschen Holzarbeiterverband beteiligten sich daran. Sie wollten den Kollegen Winter kennen lernen und sie lernten ihn auch kennen, da er alle an ihn gestellten Fragen prompt erwiderte und auch einige versteckte Angriffe, gut quittierte. Zum Schluß ermahnte er die Mitglieder zum Ausbau und zur Weiterarbeit an die Organisation. Allgemein wurde der Wunsch geäußert, Kollege Winter noch oft in unserer Mitte zu sehen. An dieser Stelle sei ihm nochmals herzlich gedankt.  
Karl G e h w e i n, Schriftführer.

**Homburg i. Pf.** Die anlässlich des angekündigten Besuchs des Kollegen Winter aus Ulm anberaumte Mitgliederversammlung gestaltete sich zu einer öffentlichen Versammlung, da die zurzeit im Streik stehenden Schreiner der Lignawerke zur selben Zeit im selben Lokal ihr Streikbüro hatten. Da die Säger dieses Werkes nicht im Streik stehen und die streikenden Schreiner indirekt verlangten, daß die

Säger auch mitstreiken sollten, aber weder zu Beginn des seit vier Wochen bestehenden Streikes noch während dieser Zeit mit den Sägern in Verbindung traten, sprach der Kollege Winter über „Solidarität und Tatgefühl in der Arbeiterbewegung“. Sachlich aber deutlich brachte er zum Ausdruck, daß insbesondere bei einem Lohnkampf Solidarität und Kollegialität die Grundpfeiler sein müssen. Man müsse ohne Rücksicht ob eine Organisation stärker sei in einem Betriebe als die andere, gegenseitig Fühlung nehmen und sich verständigen. Wenn das nicht zutrifft, fehle der Boden einer grundlegenden Kollegialität und damit auch die Aussicht eines Erfolges. Es sei nicht angängig, daß eine Organisation einen Streik beschließe und der anderen nichts sage und hernach wünsche, daß diese Organisation mitstreiken solle. In solchen Fällen müsse einfach, wenn auch getrennt, aber vereint zum Schläge ausgeholt werden. Vorerst stünden unsere Kollegen Gewehr bei Fuß. Der anwesende Geschäftsführer des Holzarbeiterverbandes sprach sodann über die Ursachen und Lage des Streikes. Anschließend richtete Kollege Winter noch scharfe Worte an die unorganisierten Kollegen und forderte sie auf zur Pflichterfüllung in ehrlicher Mitarbeit in der Arbeiterbewegung. Seine Worte blieben nicht ohne Wirkung. Kollege Wolf dankte Kollege Winter für seine Ausführungen und schloß herauf die Versammlung mit dem Wunsch an Kollege W a r n h o l t die besten Grüße zu bestellen.

**Mannheim.** Der Ortsverein der Holzarbeiter hielt am Samstag, den 16. Oktober, im Zürcher Hof eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, zu der auch Mitglieder der Bundesvereine von Mannheim erschienen waren. Um 7 Uhr eröffnete Kollege K l i n g e n f u h dieselbe, begrüßte die Erschienenen und hieß sie alle herzlich willkommen. Besonders begrüßte er den neuen Beamten unseres Bezirkes, Kollege Winter, der als Referent zu dieser Versammlung erschienen war. Derselbe referierte über „Unsere wirtschaftliche Lage und der Wiederaufbau Deutschlands“. Der Redner verstand es, den Anwesenden die vergangene und gegenwärtige Lage im Wirtschaftsleben trefflich vor Augen zu führen, welche Eingriffe die Regierung u. die Arbeiterschaft am Wiederaufbau zu machen hätten. Reicher Beifall lohnte den Referenten für seine klaren, übersichtlichen, genauen Ausführungen. An der Diskussion beteiligten sich außer den erschienenen Kollegen unseres Gewerkevereins auch der erschienenen Bezirksleiter der Fabrik- und Handarbeiter, Kollege U r m b r u s t e r. Auch dessen Ausführungen fanden Beifall. Zum Schluß begeisterte Kollege Winter die Kollegen noch mit einem ernsten, zu Gefühl gelangenen Appell. Kollege Winter machte einen äußerst guten Eindruck auf die Mannheimer Kollegen und diese hielten ihn bald wieder zu kommen. Mit Worten des Dankes schloß Kollege K l i n g e n f u h die harmonisch verlaufene Versammlung um 10 Uhr.  
W o l f, Schriftf.

**Westhofen in Rheinhessen.** Einen schönen Verlauf nahm unsere in der Restauration „Wechsler“ stattgefundene Mitgliederversammlung, zu der Kollege Winter aus Ulm erschienen war. Es war uns sehr erwünscht, unseren neuen Beamten kennen zu lernen, zumal wir derzeit in Lohnbewegung bei der Firma K r a f t standen, die durch sofortiges Eingreifen seitens Kollege Winter allgemeine Befriedigung auslöste. Hat er doch bei der Firma Kraft erreicht, daß die Facharbeiter und Maschinenarbeiterlöhne um 25 Prozent erhöht wurden. Auch sonstige Angelegenheiten fanden befriedigende Lösung. In der Versammlung selbst hielt er einen Vortrag über: „Unsere wirtschaftliche Lage und der Wiederaufbau Deutschlands“. Er bemeisterte das Thema trefflich, indem er zuerst die Ursachen und Wirkungen des Krieges, dann die Folgen der Revolution, anschließend unsere wirtschaftliche Lage und über die erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau Deutschlands sowohl seitens der Regierung als auch der deutschen organisierten Arbeiterschaft in klaren Ausführungen beleuchtete. Sein Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Kollege W a r n h o l t s Grüße, die durch Kollege Winter übermittelt wurden, wurden freudig entgegen genommen und fanden freundlichen Widerhall. Auch der neuangestellte Arbeitersekretär Kollege M e s c h t a t aus Worms war zu dieser Versammlung erschienen und richtete anspornende Worte an die Kollegen. Ferner sprach er auch die Bitte aus, der Ortsverein Westhofen möge sich dem Sekretariatskreis Worms anschließen und wies auf die Vorteile hin, die die Westhofener Kollegen dadurch genießen würden. Dieser Frage soll in einer demnächst stattfindenden Versammlung näher getreten werden. Mit Worten des Dankes schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsch, daß die Westhofener Kollegen nun erneut noch fester zusammen halten sollen, da sie nun gesehen hätten, daß nur durch Anschluß an eine straffe Organisation etwas zu erreichen sei, wie es Kollege Winter heute für sie erreicht habe.

**Literarisches.**

„Des Deutschen Reichs Verfassung“, so lautet der Titel eines Handbuchs für das deutsche Volk, welches Justizrat Dr. Bruno W l a s c h im Reichsverlag Hermann K a l t o f f, Berlin-Zehlendorf-West zum Preise von 7.50 M in 2. vermehrter Auflage herausgegeben hat. Wer das Büchlein liest kann ihm nur eine weite Verbreitung wünschen, weshalb wir es allen zur Anschaffung empfehlen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 43. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

**Anzeigen.**

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

**Soziale Kommission der Deutschen Gewerkevereine H. D. Betriebsratsmitglieder!**  
(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder)  
**Groß-Berlins,**  
soweit sie den Deutschen Gewerkevereinen angehören!  
Donnerstag, den 28. Oktober, abends 7 1/2 Uhr in der Aula des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Kochstraße 13:  
„Die freie oder geleitete Wirtschaft.“  
Referent: Anton E r f e l e n g, M. d. R.  
Es wird dringend ersucht, an allen Berechtigungen zahlreich teilzunehmen.  
Teilnehmerkarte, Vertrauensmännerkarte oder Verbandsbuch gelten als Legitimation.  
Soziale Kommission: Neuhofstr. Arbeitssanktion: Alfred Lange.

**Kreis Wittgenstein.**  
Am Sonntag, den 24. Oktober, nachm. 1 Uhr, findet in der Wirtschaft Diefel in Leimkruth der nächste **Betriebsräte-Kursus** statt. Die betreffenden Kollegen des Kreises Wittgenstein werden um vollständiges Erscheinen ersucht.  
Der Vorsitzende: Ad. Dornhöfer.  
Wegen Räumung des Lagers bedeutend herabgeleitete Preise für

**Sportschlittenkufen!**

Eishe, gebogen, prima Ware.  
100 120 140 160 cm Holzlänge  
Mk. 12.50 14.50 16.50 18.50 per Paar  
bis 200 cm lieferbar.  
W. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 33.

**Diskutierklub Berlin.**

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

**Stuhllechtröhre!**

natur, sofort lieferbar, prima Ware  
Nr. 2 3 4 5  
Mk. 67.— 64.— 57.— 50.— per Pfund  
W. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 33.

**Männerchor-Gewerkevereins-Liedertafel-Leipzig.**  
Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle langgestaltigen Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.  
**Wesohlan.** Arbeitsnachweis und 75 Pfennig Arbeitsnachweis im Gewerkevereinslokal, Rehefelderstraße 18.